



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 23. Mai 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
21.05.1997	Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“ vom 10. Bis 23. Juni 1997	56

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Schlanker Staat ohne Senat“ vom 10. bis 23. Juni 1997

1. Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senats

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08. April 1997
Nr. IA1-1365.1-19**

Am 14. März 1997 wurde beim Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senats (Kurzbezeichnung: „Schlanker Staat ohne Senat“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens gemäß Art. 66 des Landeswahlgesetzes bekannt:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senats

Anlaß und Ziel des Gesetzentwurfes:

Der Bayerische Senat ist eine nicht mehr zeitgemäße Ständevertretung. Seine in der Verfassung verankerte Zusammensetzung entspricht nicht mehr den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen. Unabhängig davon ist der Senat auch generell überflüssig. Die in ihm vertretenen Verbände und Institutionen sind auf den Senat als Interessenvertretung nicht angewiesen und können in einer parlamentarischen Demokratie auch gegenüber dem gesetzgebenden Landtag uneingeschränkt ihre Ansichten zu aktuellen Gesetzgebungsvorgängen vertreten.

Angesichts der unvermeidbaren und in den nächsten Jahren wohl noch andauernden Sparbemühungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist jetzt der richtige Zeitpunkt zur längst überfälligen Abschaffung des Bayerischen Senates. In den letzten Jahren wurden in der Öffentlichkeit und von einzelnen Parteien immer wieder Diskussionen über die Zukunft des Bayerischen Senates geführt. Weil im Bayerischen Landtag bisher jedoch keine Mehrheit für die Abschaffung des Senates vorhanden scheint, beantragen wir die Zulassung eines Volksbegehrens über folgenden Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf:	Die Begründung:
--------------------	-----------------

Art. 1

Die Bayerische Verfassung wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 34 bis 42 werden aufgehoben.

Die Artikel 34 bis 42 der Bayerischen Verfassung regeln die Einrichtung und Zusammensetzung des Bayerischen Senates. Durch die Aufhebung der Artikel 34 bis 42 wird der Senat abgeschafft.

Der Bayerische Senat ist eine nicht mehr zeitgemäße Ständevertretung, dessen Mitglieder nicht vom Volk gewählt, sondern von Verbänden und Körperschaften bestimmt werden.

Der Senat ist auch überflüssig: Kommunale Verbände und Kirchen, Gewerkschaften und Landwirtschaft, Industrie und Hochschulen sind auf den Senat als Interessenvertretung nicht angewiesen. Sie können in einer parlamentarischen Demokratie auch gegenüber dem gesetzgebenden Landtag uneingeschränkt ihre Ansichten zu aktuellen Gesetzgebungsvorgängen vertreten. Ein spezielles Verfassungsorgan ist hierzu nicht notwendig.

In den Artikeln:

2. In Art. 68 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder des Senates“ gestrichen.
3. In Art. 71 werden die Worte „, vom Senat“ gestrichen.
4. In Art. 179 werden die Zahlen „34“ und „36“ gestrichen.

– 68 Abs. 3 Satz 2

– 71 und

– 179 der Bayerischen Verfassung wird der Senat erwähnt. Diese Artikel werden entsprechend korrigiert.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz soll zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft treten, um es dem parlamentarischen Gesetzgeber zu ermöglichen, weitere erforderliche Maßnahmen zutreffen.

Als Beauftragter des Volksbegehrens wurde Herr Jörg Digmayer, Clemensstraße 132, 80797 München, Tel. 089/300 53 52, bezeichnet, als sein Stellvertreter Herr Urban Mangold, ÖDP - Landesgeschäftsführer, Mühlthalstraße 16, 94032 Passau, Tel. 0851/93 11 31.

Nach dem Wunsch des Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden. Die Eintragsfrist beginnt am **10. Juni 1997** und endet am **23. Juni 1997**. Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo

Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung).

2. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragsbezirk. Die Eintragungsmöglichkeit besteht im Eintragsraum im

Rathaus, Erdgeschoß, Marktplatz 1, 87700 Memmingen

Für den Eintragsraum bestehen während der Eintragsfrist (10. Juni bis 23. Juni 1997) folgende **Öffnungszeiten**:

Montag bis Mittwoch jeweils	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Samstag und Sonntag (14./15.7.1997 und 21./22.07.1997)	10.00 bis 12.00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie in der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

3. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur im o.a. Eintragsraum eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Eintragung mitzubringen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 21. Mai 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister